

# **Bundesgesetz über die Stromversorgung**

**(Stromversorgungsgesetz, StromVG)**

Vorentwurf

## **Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 17. November 2015<sup>1</sup> und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **I**

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 17 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, sowie Lieferungen aus hydroelektrischen Grenzkraftwerken, soweit dazu das Übertragungsnetz in Anspruch genommen werden muss, Vorrang.

#### *Art. 33b* Übergangsbestimmung zur Änderung vom [...]

<sup>1</sup> Gesuche um Vorrang im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz gemäss Artikel 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 3, welche vor Inkrafttreten der Änderung vom [...] eingereicht werden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Beschwerden über Gesuche nach Absatz 1 werden ebenfalls nach bisherigem Recht beurteilt.

<sup>3</sup> Rechtskräftig gewährte Vorränge nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten längstens bis zum 31. Dezember [des Folgejahres] nach Inkrafttreten der Änderung vom [...].

### **II**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBl 2015 ...  
<sup>2</sup> BBl 2015 ...  
<sup>3</sup> SR 734.7